

## § 7 LSV (Brandenburg) — Masterzeugnis

Lehramtsstudienverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 23.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Zeugnis über den Masterabschluss weist neben der Bezeichnung des Abschlusses „Master of Education“ auch den Bezug auf das Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz und die gemäß Teil 2 erfolgte Schwerpunktbildung aus.

(2) Auf dem Zeugnis sind insbesondere

die Themenstellung der Masterarbeit, die Note für die Masterarbeit sowie die ihr zugeordneten Leistungspunkte,

die jeweiligen Abschlussnoten für die beiden Fächer, die Bildungswissenschaften und den lehramtsspezifischen Studienbereich mit den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten,

die dem Schulpraktikum gemäß § 6 Absatz 3 oder die den schulpraktischen Studien im Dualen Masterstudiengang gemäß § 6 Absatz 4 zugeordneten Leistungspunkte,

die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen und den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten,

die Gesamtnote des Masterabschlusses und

Aussagen zur Akkreditierung des jeweiligen Masterstudiengangs gemäß § 3

auszuweisen.

Zitiervorschlag: § 7 LSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 23.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-vo-lsv--2013/7>